

TOPTHEMA DIESER AUSGABE:

Immobilienverkauf: Reparaturkosten sind nicht immer Werbungskosten

Mehr dazu auf Seite 5



EXKLUSIV

Steuer für Bitcoin und Co?

Mehr auf Seite 3

NEWS

Holding gründen:
Wann es sich lohnt

Mehr auf Seite 4

NEWS

Auswärtstätigkeit: Bei der Einkommensteuer nur Verpflegungspauschalen, bei der Umsatzsteuer Vorsteuer aus tatsächlichen Kosten

Mehr auf Seite 7

Sehr geehrte Leser, liebe Mandanten,

die Digitalisierung ist längst kein Zukunftsthema mehr – sie prägt unseren Arbeitsalltag, insbesondere den Informationsaustausch mit der Mandantschaft. Automatisierte Prozesse und digitale Zusammenarbeit eröffnen neue Möglichkeiten.

Digitalisierung verlangt einem aber auch Einiges ab. Investitionen, die Bereitschaft zum Wandel und manchmal auch den Mut, vertraute Arbeitsweisen aufzugeben. Persönliche Gespräche, Erfahrung und Augenmaß bleiben auch in einer digitalen Welt unersetzlich. Technik kann den Menschen unterstützen, aber auch in Zukunft nicht ersetzen.

Eines steht jedoch fest: Die Digitalisierung lässt sich nicht aufhalten. Deshalb sehen wir sie nicht als Bedrohung, sondern als Aufgabe. Wo digitale Prozesse Abläufe vereinfachen, setzen wir sie konsequent ein. Wo individuelle Beratung gefragt ist, stehen weiterhin die Menschen in unserer Kanzlei im Mittelpunkt.

Dass wir diesen Weg erfolgreich gehen, bestätigt auch die DATEV:

Nach der Auszeichnung im letzten Jahr dürfen wir uns nun auch in diesem Jahr über das Label „Digitale DATEV-Kanzlei

2026“ freuen. Diese erneute Auszeichnung ist für uns Anerkennung und Ansporn zugleich. Sie zeigt, dass wir kontinuierlich in moderne Arbeitsabläufe investieren und gemeinsam mit unseren Mandantinnen und Mandanten den digitalen Wandel nicht einfach mitgehen, sondern aktiv gestalten.

Mit der Auszeichnung „Digitale DATEV-Kanzlei 2026“ gehören wir erneut zu den Kanzleien, die die jährlich steigenden Digitalisierungsanforderungen der DATEV erfüllen. Die Auszeichnung wird jedes Jahr neu vergeben und setzt messbare Digitalisierungskennzahlen in den Bereichen Rechnungswesen, Steuern, Personalwirtschaft und Kanzlei-management voraus. Von 36.000 Kanzleien bundesweit haben bislang weniger als 1.000 Kanzleien dieses Label erhalten.

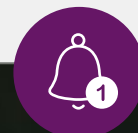
Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen und dafür, dass Sie diesen Weg mit uns gehen. Gemeinsam werden wir auch die kommenden Veränderungen erfolgreich meistern – mit moderner Technik, fachlicher Kompetenz und der persönlichen Betreuung, die Sie von uns gewohnt sind.

Herzlichst
Ihr Frank Maurer



INHALT DIESER AUSGABE

- 3 EXKLUSIV**
Steuer für Bitcoin und Co?
- 4 SHORTNEWS**
- 5 TOPTHEMA**
Immobilienverkauf: Reparaturkosten sind nicht immer Werbungskosten
- 6 TOPTHEMA**
Warnung vor gefälschten E-Mails (Phishing)
- 7 THEMEN FÜR SIE**



Wir informieren Sie gerne über wichtige, steuerliche Änderungen – **direkt auf Sie zugeschnitten.**

Jetzt anmelden und zukünftig **individuelle Ausgaben erhalten.**

Jetzt anmelden



Steuer für Bitcoin und Co?

🕒 Lesezeit: 7 Minuten ★ Aus "DIE WELT"

Nun steht es offenbar fest: Das Jahr 2026 wird für Anleger in Deutschland eine gravierende steuerliche Verschlechterung bringen. Es geht um Gewinne aus Bitcoin und anderen Kryptowerten. Hier wollen die linken Parteien eine Regelung kippen, die sie als „Gerechtigkeitslücke“ empfinden: Bisher sind Veräußerungserlöse aus Krypto steuerfrei, sobald sich die Coins mindestens zwölf Monate im Besitz des Anlegers befanden.

In dieser Hinsicht sind digitale Münzen physischem Gold und anderen sogenannten Wirtschaftsgütern gleichgesetzt. Diese Einordnung von Bitcoin, Ether, Monero und anderen Kryptowerten hat der Bundesfinanzhof (BFH) 2023 in einem wegweisenden Urteil bestätigt. Laut Paragraph 23 des Einkommensteuergesetzes (§ 23 EStG) bleiben private Veräußerungserlöse nach einem Jahr Haltefrist von der Besteuerung verschont. Auch Weinraritäten, Schmuck, wertvolle Uhren, Oldtimer oder Kunstwerke fallen unter diesen Paragraphen. Ende April hatte Bundesfinanzminister und Vizekanzler Lars Klingbeil (SPD) bei der Vorstellung der Eckwerte des künftigen Bundeshaushalts angekündigt, von dem BFH-Urteil abzugehen und Kryptowährungen anders zu besteuern. Die Details der Neuregelung sollen bis Sommer im Finanzministerium ausgearbeitet werden. Die SPD hatte dies bereits im Wahlkampf gefordert. Zwei Oppositionsparteien nutzen die Zeit, um den Druck auf die Regierung mit bereits konkret ausgearbeiteten eigenen Vorschlägen zu erhöhen: Grüne und Linkspartei legen eigene Gesetzentwürfe vor. Darin zeigt sich, in welche Richtung es wohl gehen wird.

Wie sieht es aktuell aus?

Die steuerliche Besteuerung von Kryptos unterscheidet sich grundlegend von der steuerlichen Behandlung von Kapitaleinkünften. Kursgewinne und laufende Erträge aus Aktien, ETFs und anderen Wertpapieren unterliegen der Abgeltungsteuer und dem Solidaritätszuschlag. In Summe bedeutet das einen Abzug von 26,375 Prozent. Wie lange sich die Papiere im Besitz des Anlegers befinden, spielt keine Rolle. Anders bei Krypto. Hier ist die Haltedauer entscheidend. Wer innerhalb einer Frist von zwölf Monaten Gewinne mit Bitcoin & Co. erzielt, muss die mit dem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern, der sich auf bis zu 42 Prozent belaufen kann. Für Bezieher besonders hoher Einkommen gilt die „Reichensteuer“ von 45 Prozent. Obendrauf kommt der Solidaritätszuschlag. Die Maximalbelastung liegt dadurch bei knapp 47,5 Prozent. Das heißt: Fast jeder zweite Gewinn-Euro geht an den Staat. Außerhalb dieser manchmal auch als „Spekulationsfrist“ bezeichneten Spanne sind die Gewinne steuerfrei. Unter Experten sorgt der Vorstoß der linken Parteien für Unverständnis.

Lesen Sie hier den vollständigen Artikel

Weiterlesen

Holding gründen: Wann es sich lohnt

Die Wahl der richtigen Unternehmensstruktur hat erheblichen Einfluss auf Steuerbelastung und Investitionsfähigkeit. Eine Holding-Struktur kann ein wirkungsvolles Instrument sein, um Gewinne im Unternehmensverbund effizient zu bündeln und strategisch einzusetzen. Dabei ist zwischen reiner Beteiligungsholding und operativer Holding zu unterscheiden. Sie ist jedoch kein pauschales Erfolgsmodell und erfordert eine differenzierte Betrachtung.

[Lesen Sie hier den vollständigen Artikel](#)

[Weiterlesen](#)



Veräußerung oder Aufgabe eines (Teil-)Betriebs: Einmaligen Steuerfreibetrag gut planen

Der Freibetrag für Betriebsaufgaben oder Betriebsveräußerungen ist eine bedeutende Steuerbegünstigung, die es allerdings nur einmal im Leben gibt. Deshalb gilt es, ihn strategisch gut einzusetzen und nicht für „kleinere Fälle“ aufzubrauchen.

[Lesen Sie hier den vollständigen Artikel](#)

[Weiterlesen](#)



Erbschaft- und Schenkungsteuer: Anforderungen an den Wertnachweis von Immobilien

Mit § 198 BewG können Steuerpflichtige einen niedrigeren Grundbesitzwert nachweisen, wenn die typisierten Bewertungsverfahren zu einer Überbewertung führen. In der Praxis scheitert dies jedoch häufig an den hohen Anforderungen an Gutachter, Gutachten oder den Nachweis eines geeigneten Kaufpreises.

[Lesen Sie hier den vollständigen Artikel](#)

[Weiterlesen](#)

Bauabzugsteuer: Bescheinigung über Freistellung beim Finanzamt beantragen

Das Bundeszentralamt für Steuern hat darauf hingewiesen, dass vermehrt Anfragen zur Ausstellung von Freistellungsbescheinigungen nach § 48b des Einkommensteuergesetzes (EStG) im Zusammenhang mit der Bauabzugsteuer eingehen. Das Bundeszentralamt für Steuern ist dafür aber nicht zuständig. Es stellt keine Freistellungsbescheinigungen aus und versendet diese auch nicht.

[Lesen Sie hier den vollständigen Artikel](#)

[Weiterlesen](#)



Immobilienverkauf: Reparaturkosten sind nicht immer Werbungskosten

Wird eine vermietete Immobilie verkauft und im Kaufvertrag vereinbart, dass der Veräußerer eine instandsetzungsbedürftige Wohnung entrümpeln, zur mietgerechten Herstellung wiederherstellen und bis zum Einzug eines Nachmieters Miete an den Käufer zahlen muss, sind die diesbezüglichen Aufwendungen des Veräußerers durch den Verkauf der Immobilie veranlasst und nicht als nachträgliche Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehbar.

Sachverhalt

Aufwendungen aus einer kaufvertraglichen Verpflichtung des Grundstücksveräußerers zur Entrümpelung und mietgerechten Herstellung der Wohnung und zur Zahlung von Miete an den Käufer bis zum Einzug eines Nachmieters sind

durch den Verkauf veranlasst und dienen nicht der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Denn werden im Rahmen einer Grundstücksveräußerung vom Verkäufer übernommene Reparaturen durchgeführt, wird der Zusammenhang der Reparaturaufwendungen mit den früheren Vermietungseinkünften durch die Verknüpfung mit der Grundstücksveräußerung überlagert.

Im Rahmen der Veräußerung übernommene Reparaturaufwendungen sind selbst dann nicht mehr der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung, sondern der (grundsätzlich) nicht einkommensteuerbaren Vermögensumschichtung zuzurechnen, wenn die Reparaturen noch während der Vermietungszeit durchgeführt werden.



Haben Sie Fragen zum Thema?

Hermann Fertig
Steuerberater, Diplom-Betriebswirt (FH)
E: h.fertig@steuerberater-mkp.de

[Kontakt aufnehmen](#)

Lesen Sie online weiter:

Auf unserer Website finden Sie den vollständigen Artikel und mehr.

[Mehr erfahren](#)



Warnung vor gefälschten E-Mails (Phishing)

Warnung vor gefälschten E-Mails (Phishing)

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat kürzlich darauf hingewiesen, dass verstärkt betrügerische E-Mails versendet werden, die den Anschein erwecken, vom BMJV oder vom Bundesamt für Justiz (BfJ) zu stammen.

Diese Schreiben sind häufig fälschlicherweise mit „Staatssekretärin“ unterzeichnet. Zudem werden das Logo des BMJV sowie der Flaggenstab missbräuchlich verwendet. Die Betrüger nutzen oft Vorwände wie angebliche Bußgelder, ausstehende Zahlungen oder dringende gerichtliche Vorladungen,

um den Adressaten zum Klicken auf Links oder zum Öffnen von Dateianhängen zu bewegen.

Das BMJV betont, dass es niemals per E-Mail zur Zahlung von Geldbeträgen auffordert. Offizielle Bescheide werden in der Regel postalisch zugestellt. Des Weiteren soll bei E-Mails auf die Absenderadresse geachtet werden. Diese endet auf @bmjv.bund.de.

Beachten Sie: Betroffene sollten auf keine Links klicken, keine Anhänge öffnen und keine persönlichen Daten oder Bankverbindungen eingeben.



Haben Sie Fragen zum Thema?

Sina Trumpfheller
Steuerberaterin, Bachelor of Arts,
Geschäftsführerin
E: s.trumpfheller@steuerberater-
mkp.de

[Kontakt aufnehmen](#)

Ähnliche Artikel lesen:

Auf unserer Website finden Sie themenverwandte Artikel und mehr.

[Mehr erfahren](#)

Auswärtstätigkeit: Bei der Einkommensteuer nur Verpflegungspauschalen, bei der Umsatzsteuer Vorsteuer aus tatsächlichen Kosten

Unternehmer können ihre Verpflegungskosten auf „Dienstreisen“ bei der Einkommensteuer nur über Verpflegungspauschalen absetzen. Was vielen nicht bekannt ist: Aus ordnungsgemäßen Rechnungen über eigene Verpflegungskosten lässt sich der Vorsteuerabzug herausholen.

Lesen Sie hier den vollständigen Artikel

Weiterlesen

Wann ist man als Geschäftsführer einer GmbH eigentlich sozialversicherungspflichtig?

Lesen Sie hier den vollständigen Artikel

Weiterlesen

Verdeckte Gewinnausschüttungen an GmbH-Gesellschafter: Wann sie vorliegen und welche Konsequenzen sie haben

Lesen Sie hier den vollständigen Artikel

Weiterlesen

Abzug von Unterhaltsaufwendungen für ein Auslandsstudium als außergewöhnliche Belastung

Lesen Sie hier den vollständigen Artikel

Weiterlesen

Immer
das Wichtigste
für Sie.

Persönliche Ausgabe gewünscht? Melden Sie sich jetzt an!

Registrieren Sie sich für
unseren Newsletter:

Jetzt anmelden

Wussten Sie schon, ...

... dass Gewitter und Unwetter den Heuschnupfen verschlimmern?

Menschen mit starkem Heuschnupfen kennen es: das Gefühl einer Grippe, die keine ist. Gliederschmerzen, eine laufende Nase und verquollene Augen treten dann im Frühling und Sommer auf. Zwölf Millionen Menschen leiden in Deutschland an saisonalen Allergien. Vor allem Birken- und Gräserpollen machen ihnen das Leben schwer. Dazu kommt der Klimawandel: Denn durch die erhöhten Temperaturen fliegen Pollen seit einigen Jahren bereits früher und auch länger im Jahr. Ein weiteres Phänomen, das die Leiden von Allergikern noch verstärkt, ist das sogenannte Gewitter-Asthma, das bei Frühlingsgewittern auftritt. Starke Winde wirbeln Schmutz und andere Partikel – wie Pollen – durch die Luft, woraufhin sie auf Autos, Kleidung oder in offenen Fenstern landen. Allein dieses Verhalten der Pollen hat einen starken Effekt. Hinzu kommt jedoch, dass die hohe Feuchtigkeit bei Gewittern und die elektrostatisch aufgeladene Luft dafür sorgen, dass die Pollenkörner aufquellen und platzen. Diese kleineren Partikel werden nicht wie für Pollen üblich vom Regen aus der Atmosphäre gewaschen, sondern bleiben noch lange nach einem Gewitter in der Luft. Da diese Partikel weitaus kleiner sind als übliche Pollenkörner, schaffen sie es, tief in die Lunge einzudringen. So können sie schwere Asthmaanfälle auslösen – auch bei Menschen, die zuvor keine Probleme mit einer Pollenallergie gehabt haben.



Wir
bilden
aus



Thomas Knapp
Steuerberater, Dipl. Betriebs-
wirt (FH), Geschäftsführer



Maurer · Knapp & Partner
STEUERBERATER

Maurer · Knapp & Partner
Steuerberater mbB

Hauptstraße 143
64678 Lindenfels-Winterkasten

T: +49 (6255) 9 60 00
E: post@steuerberater-mkp.de
www.steuerberater-mkp.de

IMPRESSUM

Dieses Magazin bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Maurer · Knapp & Partner Steuerberater mbB gerne zur Verfügung. Dieses Magazin unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: soyibakter - stock.adobe.com, Seite 4: pattozher - stock.adobe.com, Seite 4: Prathankarnpap - stock.adobe.com, Seite 5: solom - stock.adobe.com, Seite 6: Phattarachai Rattana-chaiwong - stock.adobe.com, Seite 7: Sibi Creates - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de